

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung
III A 12
9013 (913) - 3432

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13449

vom 13. September 2022

über Energieeinsparungen und das Risiko des Blackouts in den Berliner Justizvollzugsanstalten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Anfang Juli wurde in der Tagespresse¹ berichtet, dass auch in den Berliner Justizvollzugsanstalten Energieeinsparungen getroffen werden. Zudem stellt sich die Frage eines möglichen Blackouts und den daraus resultierenden Herausforderungen sowie Vorkehrungen.

1. Welche Energieeinsparungen wurden und werden in den Berliner JVA's getroffen und welche Kosten werden für die einzelnen Posten veranschlagt? Bitte um detaillierte Auflistung, wie u.a. Heizungsanlage, Beleuchtung, Zimmertemperatur in Zellen, Arbeits- und Verwaltungsräumen, Temperatur des Warmwassers und des Warmwassers zum Hände waschen.

Zu 1.: Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. September 2022 einen neugefassten Maßnahmenkatalog zur Einsparung von Energie in den Liegenschaften der öffentlichen Verwaltung einschließlich nachgeordneter Behörden und Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts beschlossen. Die Maßnahmen sollen eine Einsparung von mindestens 10 Prozent des Gesamtenergiebedarfs der öffentlichen Verwaltung als Beitrag zur Sicherstellung der Energieversorgung bewirken. Die Neufassung nimmt die Vorgaben der von der Bundesregierung erlassenen Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) auf. Die Regelungen wurden entsprechend der Besonderheiten im Berliner Justizvollzug angepasst (unter anderem Freiheitsentzug, fremdbestimmte/eingeschränkte Bewegungsfreiheit der Gefangenen, Tagesablauf, Einschluss-/Aufschlusszeiten, wohnungsähnliche Nutzung/Haftbereiche). Danach lassen sich für die unterschiedlichen Nutzungs- und Funktionsbereiche in einer

¹ [berlin-justiz-energie-sparen-gericht.html](https://www.berlin-justiz-energie-sparen-gericht.html)

Justizvollzugsanstalt (JVA) nachfolgende Maßnahmen und Vorgaben ableiten (Stand: 23.09.2022):

Nutzungs-/Funktionsbereich	Begrenzung Raumtemperatur	Abschaltung Warmwasser (sofern technisch möglich/hygienisch zulässig)	Nacht- und Wochenendabsenkung (sofern technisch möglich)
Arbeits- und Verwaltungsräume	19 Grad Celsius	ja	ja
Gemeinschaftsflächen Verwaltung (zum Beispiel Treppenhäuser)	16 Grad Celsius	ja	ja
Gemeinschaftsflächen (zum Beispiel Umkleieräume)	19 Grad Celsius	ja	ja
medizinische Bereiche	Keine Vorgabe, Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer	nein	nein
Unterbringungsbereiche, Hafräume	Keine Vorgabe, Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer	Händewaschen ja Duschen nein	nein
Arbeits- und Werkbetriebe	18 Grad Celsius	Ja, wenn betrieblich vertretbar	ja
Spezielle Sicherheitsbereiche	Keine Vorgaben, Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer	ja	nein
Sporthallen und -räume	17 Grad Celsius, mindestens 15 Grad Celsius	Händewaschen ja Duschen nein	ja
Versorgungs- und Ausbildungsküchen	18 Grad Celsius	nein	ja
Ausbildungs- und Schulbereiche	keine Vorgaben, Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer	ja	ja

Unter Berücksichtigung der baulich-technischen Gegebenheiten, erfolgt derzeit eine zügige Umsetzung von gering-investiven Energiesparmaßnahmen (z. B. Einsatz von energiesparen-

den Leuchtmitteln). Diese werden federführend durch die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH in Zusammenarbeit mit den vor Ort zuständigen Facility Management Dienstleistern umgesetzt.

2. Welche konkreten Handlungen muss ein Häftling zum Energiesparen beitragen?

Zu 2.: Die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung erarbeitet eine Informations- und Sensibilisierungskampagne für die heterogene Zielgruppe der Gefangenen. Die dazugehörigen Handlungsvorgaben beinhalten neben schriftlichen Ausführungen Piktogramme und Icons. Diese werden kurzfristig und flächendeckend in den Justizvollzugsanstalten eingeführt. Zu einzelnen konkreten Handlungsvorgaben gehören beispielsweise die Abschaltung elektrischer Verbraucher (Licht, TV, Radio et cetera) und das Schließen der Fenster beim Verlassen des Haftraums, das richtige Lüften der Hafträume (Stoßlüften statt Dauerlüften) bzw. die Heizkörper nicht abzudecken oder zuzustellen. Hilfreiche Tipps zur Hygiene und Körperpflege (Wasch- und Duschverhalten) ergänzen den Handlungsleitfaden.

3. Wie hoch werden die Kosten für die erhöhten Strompreise in den einzelnen Bereichen der Justiz geschätzt? Bitte um detaillierte Auflistung

Zu 3.: In Abhängigkeit zu den sich dynamisch entwickelnden, krisen- und inflationsbedingten Rahmenbedingungen nebst Kostenentwicklungen aber auch Gegensteuerungsmaßnahmen des Bundes und der Länder sind finanzielle Mehrbedarfe bei den Betriebs- und Nebenkosten im Berliner Justizvollzug künftig zu erwarten. Dies trifft hier sicherlich auch auf eine bedarfsgerechte Beschaffung und Bereitstellung von Strom zu. Die tatsächlichen Kosten werden jedoch erst mit den Betriebskostenabrechnungen ausgewiesen - für das Jahr 2021 bis spätestens Ende 2022, für das Jahr 2022 bis spätestens Ende 2023. Finanzielle Mehrbedarfe werden mit gegebenenfalls vorhandenen Betriebskostenguthaben verrechnet; verbleibende Differenzbeträge sind haushaltstechnisch durch entsprechende Mehrbedarfsanträge bei der Senatsverwaltung für Finanzen anzumelden und auszugleichen. Für den Berliner Justizvollzug betragen im Jahr 2019 die Stromkosten circa 2,92 Millionen Euro und im Jahr 2020 circa 2,76 Millionen Euro. Im Juli 2022 lagen Grobeinschätzungen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe in Zusammenarbeit mit der Energiewirtschaftsstelle hinsichtlich des Anstiegs der Beschaffungskosten für Strom (gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2021) bei etwa 80 Prozent.

4. Welche Herausforderungen bestehen für die Berliner JVA's bei einem großräumigen und lang anhaltenden Blackout und was sieht der Notfallplan vor? Bitte per PDF anhängen.

Zu 4.: Bei einem längerfristigen und flächendeckenden Stromausfall stellen sich für die sehr unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten erhebliche Herausforderungen. Abhängig von der Dauer dieses Szenarios werden gestaffelte Maßnahmen erforderlich sein, zum Beispiel Gewährung von Langzeitausgängen bei Lockerungseignung, Strafausstand aus Gründen der Vollzugsorganisation gemäß § 455a Strafprozessordnung, Zusammenlegung von Unterbringungsbereichen. Ziel dieser Maßnahmen würde die Bündelung vorhandener Kapazitäten und

Ressourcen der Anstalten sein, um die Betreuung und Versorgung der Gefangenen sicherzustellen. Einzelne Vorsorgemaßnahmen können den Antworten zu den nachfolgenden Fragen entnommen werden. Aktuell werden die bestehenden Notfallpläne der Justizvollzugsanstalten im Hinblick auf das Szenario eines Stromausfalls geschärft und aktualisiert.

4 a.: Wie lange kann die Notstromversorgung in den einzelnen Bereichen der Justiz aufrechterhalten werden?

Zu 4 a.: Für die geschlossenen Anstalten des Berliner Justizvollzuges ist eine Notstromversorgung gegeben. Die jeweilige Betriebsdauer kann nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Justizvollzugsanstalt	maximale Betriebsdauer bei voller Tankfüllung
Plötzensee einschließlich Justizvollzugs- krankenhaus und Ju- gendstrafanstalt Berlin	circa 100 Stunden
Tegel	circa 100 Stunden
Moabit	circa 100 Stunden
Heidering	circa 40 Stunden
für Frauen Berlin a) Teilanstalt Lichtenberg b) Teilanstalt Pankow	circa 50 Stunden circa 21 Stunden

Die Anstalten des Offenen Vollzuges verfügen über keine Notstromversorgung.

4 b.: Wie wird die Aufrechterhaltung bzw. der Wiederaufbau ausreichender Kommunikationswege gewährleistet?

Zu 4 b.: Bei einem Ausfall der Telefonanlagen durch Stromausfall können die Justizvollzugsanstalten auf die vorhandene Ausstattung mit Funkgeräten sowie Mobilfunktelefonen zurückgreifen.

4 c.: Wie wird die Versorgung mit Lebensmitteln abgesichert?

Zu 4 c.: Für die Gefangenenverpflegung werden sogenannte Fertigassietten und Einpersonenerationen, welche kalt wie warm verzehrfähig sind, vorrätig gehalten und können im Bedarfsfall ausgegeben werden. Für die Dauer von ungefähr einer Woche kann die Verpflegung mit einem eingeschränkten Speisenplan mit Trockenlebensmitteln/Konserven aufrechterhalten werden. Sofern sich Versorgungsengpässe abzeichnen, sind externe Versorgungsunternehmen zur Not- und Mitversorgung vertraglich verpflichtet worden. Die Gefangenenverpflegung in der JVA Heidering ist generell - auch im Falle einer Notversorgung - durch eine externe Firma vertraglich gewährleistet.

4 d.: Wie wird die Sicherstellung einer medizinischen und pharmazeutischen Mindestversorgung gewährleistet?

Zu 4 d.: Jede Justizvollzugsanstalt verfügt über eine Arztgeschäftsstelle, welche eine pharmazeutische Mindestversorgung vorrätig hält und die medizinische Versorgung durch entsprechendes Personal gewährleistet. Arzneimittel sind grundsätzlich so bemessen, dass ein Verbrauch innerhalb von zwei Wochen zu erwarten ist. Zudem wird eine Notfallversorgung sowie auch Bevorratung an medizinischen und pharmazeutischen Produkten durch das Justizvollzugs Krankenhaus (JVK) sichergestellt. Ein Regelbetrieb des JVK ist auch unter Notstromversorgung gewährleistet.

4 e.: Welche Vorkehrungen werden für die Gewährleistung öffentlicher Sicherheit getroffen, u.a. bei den Zellschließanlagen, der Videoüberwachung, etc.?

Zu 4 e.: Der Betrieb der sicherheitsrelevanten Systeme der Anstalten des geschlossenen Vollzuges wird bei einem Stromausfall durch die Notstromversorgung gewährleistet. Im Übrigen sind Personalaufstockungen beziehungsweise die personelle Besetzung bestimmter Bereiche ein Mittel, um technische Ausfälle oder deren geringere Leistungsfähigkeit zu kompensieren. Elektronische Hafttraumschließungen sind im Berliner Justizvollzug nicht vorhanden.

4 f.: Wie wird die Aufrechterhaltung der (Trink-)Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gewährleistet?

Zu 4 f.: Die Abwasserentsorgung ist in den Justizvollzugsanstalten über Pumpen und Hebeanlagen im Rahmen der Notstromversorgung möglich. Ein längerfristiger Ausfall der städtischen Trinkwasserversorgung kann durch die Justizvollzugsanstalten nur durch Einlagerung von großen Mengen an Trinkwasserrationen aufgefangen werden.

4 g.: Wie hoch wird die Möglichkeit von Unruhen und Haftaufständen eingeschätzt und welche Notfallpläne gibt es?

Zu 4 g.: Diese Möglichkeiten werden als gering eingeschätzt, da die Mitarbeitenden des Justizvollzuges umfassend aus- und fortgebildet sowohl im Umgang mit Gefangenen als auch mit Krisensituationen geschult sind. So wird deeskalierend eingewirkt und versucht, mögliche Stromausfälle im Vollzugsalltag entsprechend zu kompensieren. Im Übrigen wird dann auch der Justizvollzug in die gesamtstädtischen Katastrophenschutzversorgungen einbezogen. Die Fähigkeiten der Mitarbeitenden mit Krisenszenarien erfolgreich umzugehen, sind während der Corona Pandemie eindrucksvoll unter Beweis gestellt worden. Für den seltenen Fall einer nicht mit eigenen Kräften zu bewältigenden besonderen Sicherheitslage wird die Berliner Polizei um Amtshilfe ersucht.

5. Finden regelmäßige Krisenübungen, auch speziell auf den Blackout ausgerichtet, statt?

Zu 5.: Es werden regelmäßig sogenannte Dieselproben durchgeführt, um die Funktionsfähigkeit der Notstromversorgung in den Anstalten des geschlossenen Vollzuges zu überprüfen. Hierbei erfolgt die Abschaltung der Stromversorgung vom Netz und die Aufschaltung auf die Versorgung durch Notstromaggregate. In den Anstalten finden regelmäßig Alarmübungen statt, deren Inhalte sich auf verschiedene Situationen übertragen lassen.

6. Nach wie vielen Tagen eines Blackouts ist damit zu rechnen, dass die Haftanstalten in Berlin aus Gründen der Gefährdung für Leib und Leben der Häftlinge, diese freigelassen werden müssten bzw. welche Systeme müssten hierfür ausfallen, damit der Betrieb einer JVA nicht mehr ordnungsgemäß sichergestellt werden kann?

Zu 6.: Bei einem großflächigen Stromausfall im Land Berlin können die Anstalten des geschlossenen Vollzuges die sicherheitsrelevanten Systeme sowie die für die Grundversorgung erforderlichen Systeme (Beleuchtung, Wasser) gemäß der Antwort zu Frage 4 a. angegebenen Betriebsdauern der Notstromaggregate für die jeweilige Justizvollzugsanstalt aufrechterhalten. Schon während dieses Notbetriebes wären Einschränkungen des normalen Ablaufs in den Anstalten erforderlich. Ob, wann und in welchem Umfang bestimmte Gefangenengruppen gemäß § 455a Strafprozessordnung zu entlassen wären, hängt von verschiedenen Faktoren - auch des ressortübergreifenden Katastrophenschutzes - ab. Maßgeblich wäre zum Beispiel die weitere Versorgung mit Kraftstoff für den Notstrom und die Wasserversorgung.

Berlin, den 19. Oktober 2022

In Vertretung
Dr. Kanalan
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung